

Benutzungs- und Entgeltordnung des Evangelischen Kirchenkreises Bad Liebenwerda für die Vermietung der Orgelbausatz Allegro

vom 25.10.2023

Der Kreiskirchenrat erlässt in seiner Sitzung am 25.10.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung:

§ 1

Der Kirchenkreis Bad Liebenwerda vermietet auf der Basis dieser Benutzungs- und Entgeltordnung den Orgelbausatz Allegro. Das Nutzungsrecht am kirchenkreiseigenen Orgelbausatz Allegro wird allen natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts einräumt, soweit durch diese weder der christliche Glaube noch die evangelische Kirche herabgewürdigt oder angegriffen wird.

§ 2

Der Orgelbausatz Allegro wird vom Kreiskantor verwaltet. Für die Dauer der Nutzung des Orgelbausatzes (zwischen Über- und Rückgabe) sind insbesondere betriebsexterne Benutzer oder von denen Beauftragte für alle sich ergebenden Ereignisse (Schäden) haftbar. Insbesondere betriebsexterne Benutzer haften in voller Höhe für Personen- und Sachschäden. Bei selbstverschuldetem Verlust oder Diebstahl ist dem Kirchenkreis der Anschaffungswert zu ersetzen.

§ 3

(1) Der Orgelbausatz wird dem Benutzer vom Kreiskantor übergeben. Vor der Übergabe des Orgelbausatzes verpflichtet sich der Benutzer schriftlich diese Benutzungs- und Entgeltordnung anzuerkennen. Vor der Übergabe muss eine schriftliche Ausleihvereinbarung zwischen Eigentümer und Nutzer abgeschlossen werden. Gleichfalls wird die Übergabe protokolliert. Die Rückgabe erfolgt spätestens an dem, bei der Übergabe festgelegten Termin.

(2) Der Auf- und Abbau darf nur in Anwesenheit und unter Leitung einer jeweils bei der Übergabe benannten verantwortlichen Person (in der Regel eines hauptberuflichen Kirchenmusikers) erfolgen. Dies ist insbesondere zu beachten, wenn die Verwendung im außerkirchlichen Bereich erfolgen soll.

(3) Schäden am Orgelbausatz sind umgehend, aber spätestens bei Rückgabe dem Kreiskantor anzuzeigen. Schäden sind in einer Mängelliste einzutragen.

(4) Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen den Kirchenkreis durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen; es sei denn dem Kirchenkreis selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.

§ 4

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung auf andere Personen (Dritte) oder Vereinigungen ohne Zustimmung des Kirchenkreises Bad Liebenwerda zu übertragen.

§ 5

Der Kirchenkreis erhebt für die Benutzung des Orgelbausatzes Allegro folgende Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

- (1) Vermietung des Orgelbausatzes an Kirchengemeinden und andere kirchliche Organisationen im Evangelischen Kirchenkreis Bad Liebenwerda

0 Euro je angefangener Woche

- (2) Vermietung des Orgelbausatzes außerhalb des Kirchenkreises, an Privatpersonen und nicht-kirchliche Organisationen usw.

80 Euro je angefangener Woche

§ 6

Entgeltschuldner sind alle Antragsteller, welche die Nutzung des Orgelbausatzes in Anspruch nehmen. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit Beginn der Ausleihe und nach Zugang der Entgeltrechnung innerhalb von 14 Tagen.

§ 8

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt durch Beschluss des Kreiskirchenrates am 01.11.2023 in Kraft.

Bad Liebenwerda, den 25.10.2023



Christof Enders
Superintendent

